

nen Verträge sprechen nicht mehr schlechthin von „vollstreckbaren“ Urkunden, sondern bestimmen diese Urkunden genau als „Urkunden in Unterhaltssachen“ mit der Maßgabe, daß diese vor den zuständigen Organen für Vormundschaft auf dem Territorium eines Vertragspartners errichtet wurden.

In den Rechtshilfeverträgen mit der Koreanischen VDR, der SR Rumänien, der Ungarischen VR, der DVR Algerien und der Republik Irak ist die Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden in Unterhaltssachen nicht geregelt. In den Beziehungen zu diesen Staaten sind diese Urkunden daher keine vollstreckungsfähigen Titel. Haben Bürger dieser Staaten vor den zuständigen Organen der DDR die Vaterschaft gegenüber einem Kind in der DDR anerkannt und sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet, so kann aus der Urkunde nur vollstreckt werden, solange sich die Schuldner auf dem Ter-

ritorium der DDR aufhalten. Kehren sie in ihren Heimatstaat zurück, so ist zur Durchsetzung der Ansprüche des Kindes auf dem Territorium dieses anderen Staates ein gerichtlicher Titel zu erwirken./10/

\*

Die Arbeit mit den Rechtshilfeverträgen wirft natürlich noch weit mehr Fragen auf, als hier behandelt werden konnten. Insbesondere die Erörterung von Problemen des internationalen Prozeßrechts in den Rechtshilfeverträgen — das Wesen der internationalen Rechtshilfe, Fragen ihrer technischen Abwicklung, die Rechtsstellung der Prozeßbeteiligten aus anderen Staaten u. a. m. — soll einem gesonderten Beitrag vorbehalten bleiben.

/10/ Im nichtkommerziellen Zahlungsverkehr können Unterhaltsgelder nur bei Vorlage eines Titels - hier also eines gerichtlichen Titels — transferiert werden.

## Fragen der Gesetzgebung

GERHARD KRÜGER, *wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

### Zur Ausgestaltung eines effektiven und rationellen gerichtlichen Verfahrens auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts

(Schluß)\*/

#### Die Vollstreckung rechtskräftig auferlegter Verpflichtungen

Ausgehend von der Verantwortung des Gerichts für die Verwirklichung seiner Entscheidung, wird es notwendig sein, im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Kreisgericht die Einheitlichkeit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zum Ausdruck zu bringen. Deshalb sollte auch die Vollstreckung künftig als Teil des Verfahrens vor dem Kreisgericht ausgestaltet werden.

Die Einheit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren findet bereits darin ihren Ausdruck, daß das Gericht bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung sowie bei der Entgegennahme und Protokollierung einer Einigung oder beim Erlaß eines Urteils der Verwirklichung des Anspruchs Aufmerksamkeit schenken und in geeigneten Fällen über die Art und Weise der Erfüllung verhandeln und Festlegungen treffen soll.

#### Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts

Wie jedes gerichtliche Verfahren sollte auch die Vollstreckung auf Antrag eingeleitet und bis zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs von dem Kreisgericht des Verfahrens erster Instanz durchgeführt werden. Das ist in den meisten Fällen das Kreisgericht, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Das für den Wohnsitz zuständige Kreisgericht sollte auch dann die Vollstreckung vornehmen, wenn aus Urkunden und Entscheidungen anderer Organe (z. B. des Organs der Jugendhilfe oder des Staatlichen Notariats) vollstreckt werden soll oder wenn die Entscheidung in erster Instanz vom Bezirksgericht erlassen wurde.

Bei der Regelung der Zuständigkeit muß jedoch berücksichtigt werden, daß in einer Reihe von Fällen der Schuldner zum Zeitpunkt der Vollstreckung seinen Wohnsitz nicht oder nicht mehr im Bereich des Gerichts hat, bei dem das Verfahren durchgeführt wurde, oder daß er nach Einleitung der Vollstreckung seinen

Wohnsitz in den Bereich eines anderen Kreisgerichts verlegt. Im Interesse einer schnellen und sachgemäßen Verwirklichung der Entscheidung sollte deshalb vorgesehen werden, daß in diesen Fällen die Vollstreckungssache an dasjenige Kreisgericht abgegeben werden kann, das die besseren Einflußmöglichkeiten auf den Schuldner hat./6/

#### Ablauf der Vollstreckung

Um die Vollstreckung so effektiv wie möglich durchführen zu können, sollte der Antragsteller Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners machen, dessen Arbeitsstelle angeben oder mitteilen, welche Vermögensgegenstände des Schuldners ihm bekannt sind. Er sollte auch Vorschläge darüber machen, in welcher Art und Weise die Vollstreckung vorgenommen werden kann. Es sollte aber nicht mehr erforderlich sein, einen besonderen formellen Antrag auf Pfändung des Arbeitseinkommens oder auf Durchführung einer Sachpfändung zu stellen.

Die Entscheidung darüber, welche Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten sind, um sicher und schnell die Erfüllung des Anspruchs zu erreichen, hat — wie das bereits in der Vereinfachungsverordnung festgelegt ist — der Sekretär zu treffen, dem die Durchführung der Vollstreckung obliegt./7/ Ihm sind dazu solche Befugnisse zu übertragen wie die Vorladung des Schuldners zur Feststellung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder das Recht, andere Organe und Einrichtungen um Unterstützung bei der Ermittlung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstelle des Schuldners zu ersuchen.

/6/ Vgl. dazu KrG Mühlhausen, Beschluß vom 22. Juni 1973 - M 25/66 — (NJ 1974 S. 280) mit Anmerkung von K. Hundeshagen; G. Krüger, „Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts nach Wohnsitzverlegung des Schuldners“, NJ 1974 S. 267 ff. (268); E. HoniCke, „Nochmals zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts nach Wohnsitzverlegung des Schuldners“, NJ 1974 S. 365 ff. (366); K.-H. Eberhardt / G. Krüger, „Neue Regelungen zur Erhöhung der Effektivität gerichtlicher Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere zur Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder“, NJ 1974 S. 393 ff. (396 f.).

(7) Vgl. G. Krüger, „Neue Maßnahmen zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen“, NJ 1973 S. 107 ff. (110).

/4/ Ted! I und n dieses Beitrages sind in NJ 1974 S. 425 ff. und 459 ff. veröffentlicht.